

Internationale Transfers von Minderjährigen¹ 2022/23

1 Allgemeine Hinweise

Im November 2020 hat der Internationale Volleyball-Verband (FIVB) im Rahmen einer Überarbeitung der *FIVB Sports Regulations* auch die Regelungen zu internationalen Transfers von Minderjährigen neu formuliert. Seit Dezember 2020 werden diese Regelungen von FIVB und Europäischem Volleyball-Verband (CEV) schon umgesetzt.

Als „minderjährig“ gilt in diesem Kontext, wer in der Saison 2022/23 noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hat. Ferner wird unterschieden in Spieler, die in der Saison 2022/23 das 15. Lebensjahr erreichen, und in noch jüngere Spieler. Die Bindung der Altersdifferenzierungen an Saisondaten kann im Einzelfall zu unterschiedlichen Einstufungen führen.

Vor Öffnung des FIVB online Transfer-Portals (VIS) müssen die Volleyball-Bundesliga (VBL) und der Deutsche Volleyball-Verband (DVV) für die im FIVB VIS-System hinterlegten Spielklassen jeweils Saisonbeginn und Saisonende eintragen. Diese Eintragungen werten FIVB/CEV dann als die betreffende „Saison“. Der DVV trägt für die Spielklassen unterhalb der Bundesligen für die Saison 2022/23 generell den Zeitraum 15.08.22 – 30.06.2023 als Saison ein.

Das bedeutet, dass Spieler, die zwischen dem 30.06.2005 und 15.08.2007 geboren wurden, in dem o.g. Sinn als Minderjährige in den DVV-Spielklassen zählen. Für Kinder, die nach dem 15.08.2007 geboren wurden gelten nochmals besondere Regularien (s.u.).

2 FIVB-Auflagen für Minderjährige

Grundsätzlich verläuft eine ITC-Beantragung für Minderjährige zunächst analog zu einem normalen Transferverfahren. Nachdem alle Beteiligten (Spieler, Heimatverband, aufnehmender Verein und DVV) dem Transfer in dem VIS-System zugestimmt haben, werden CEV/FIVB das Einreichen folgender Unterlagen einfordern:

1. Zustimmung der Eltern zu diesem Transfer (Elternbrief);
2. Schul- oder Ausbildungsbescheinigung;

¹ In dem Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die maskuläre Geschlechtsform verwendet. Alle Aussagen gelten natürlich für Personen jedwelchen Geschlechts.

3. Bescheinigung mit Nachweis, dass dem Minderjährigen eine Wohnung durch den aufnehmenden Verein oder seine Familie garantiert wird (Meldebescheinigung);
4. Nachweis, dass der Minderjährige durch einen Erwachsenen beaufsichtigt/betreut wird. Dies kann durch ein Elternteil oder einen Erziehungsberechtigten, ein Familienmitglied oder durch eine von den Eltern und dem aufnehmenden Verein vereinbarte Aufsichtsperson gewährleistet werden;
5. Schriftliche Verpflichtung des aufnehmenden Vereins, die Kosten für die Rückreise des Minderjährigen in sein Heimatland zu übernehmen, wenn die Eltern des Minderjährigen nach Abschluss der Saison oder nach Beendigung des Transfers außerhalb des Landes des aufnehmenden Vereins leben.

Alle Unterlagen müssen in englischer oder französischer Sprache eingereicht werden.

Diese Auflagen verdeutlichen, dass die Regelungen der FIVB im Grunde ausschließlich auf Transfer von Nachwuchsspielern im eher professionellen Bereich zielen. Dies ist aber die eher seltene Ausnahme. Entsprechend können mehr oder weniger große Probleme beim Einholen von Unterlagen auftreten. Zu den einzelnen Punkten folgende Hinweise:

- Der Regularientext verlangt die Zustimmung der Eltern – aus Sicht des FIVB also beider Elternteile. Sollte der Elternbrief nur durch ein Elternteil unterzeichnet werden, führt dies i.d.R. zu Nachfragen bzw. Verzögerungen. Sollte im Einzelfall nur ein Elternteil unterzeichnen können (z.B. weil alleinerziehend, getrennt lebend etc.) sollte ein entsprechender Hinweis auf dem Elternbrief vermerkt werden.
- Nicht jede Schule ist bereit, eine Schulbestätigung in englischer Sprache auszustellen. An dieser Stelle könnte eine eigens erstellte Vorlage, die dann nur noch mit Unterschrift und Stempel der Ausbildungsstelle versehen wird, eine Alternative zur beglaubigten Übersetzung darstellen.
- Sollte der Minderjährige bei seiner Familie wohnen, akzeptiert der FIVB i.d.R. auch Meldebescheinigungen in deutscher Sprache. Andere Formen der Unterbringung (z.B. Gastfamilien, Internate etc.) müssen durch Begleitdokumente in englischer Sprache belegt werden.
- Die Art und Weise der Betreuung ist am günstigsten schon in den Elternbrief aufzunehmen, da sie ja i.d.R. durch die Eltern selbst erfolgt oder die Betreuung anderweitig abgeklärt ist.
- Dies gilt auch für den letzten Punkt der FIVB-Auflagen, der in den wenigsten der auftretenden Fälle überhaupt von Relevanz ist.

Damit der Transferprozess nachvollzogen werden kann, bitte alle Dokumente an transfer@volleyball-verband.de senden. Der DVV leitet diese dann entsprechend weiter.

Für Spieler, die nach dem 01.09.2007 geboren wurden, muss neben der Schul-Ausbildungsbescheinigung über den Elternbrief nachgewiesen werden, dass der Transfer keinen Bezug zur Sportart Volleyball hat, sondern z.B. durch berufliche Gründe der Eltern, durch einen Umzug, durch schulische Gründe, oder durch eine Familienzusammenführung etc. begründet ist. Auch an dieser Stelle muss teilweise mit Nachfragen des FIVB gerechnet werden, der auch schon Arbeitsbescheinigungen von Eltern eingefordert hat.

Der DVV (transfer@volleyball-verband.de) stellt auf Nachfrage hin gerne Formulierungsvorschläge für einzelne der o.g. Themen zur Verfügung und begleitet Sie durch den aufwendigen Vorgang.

Ansprechpartner:

Herr Günter Hamel (mobil 0176 735 677 72; E-Mail: transfer@volleyball-verband.de; oder hamel@volleyball-verband.de)

Für die Bearbeitung von Transfers Minderjähriger wird keine Bearbeitungsgebühr seitens des DVV erhoben.